

Satzung der Stadt Barmstedt über die Erhaltung baulicher Anlagen für den historischen Stadtkern

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1986 (BGBl. I S. 265) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der jetzt gültigen Fassung wird nach Beschluß durch die Stadtvertretung vom 09. Dez. 1986 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt des Gebiet der Stadt Barmstedt, das in dem anliegenden Plan schwarz umrandet ist.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Erhaltungsgründe**

Der historische Stadtkern Barmstedts weist eine Ortsstruktur auf, die bestimmt wird durch enge Straßenräume mit charakteristischen Platzgestaltungen und einer Bebauung, deren dem historischen Stadtkern angemessene Maßstäblichkeit weitgehend erhalten geblieben ist. Aufgrund der historischen Entwicklung und der städtebaulichen Gestaltung ist dieser Bereich von großer Bedeutung für das Stadtbild von Barmstedt. Es soll für die Zukunft sichergestellt werden, daß durch bauliche Veränderungen die Einheitlichkeit des historischen Stadtbildes nicht gestört wird und ortstypische und prägende Erscheinungsformen im Baubestand erhalten bleiben. Deswegen bedürfen Abbrüche, Umbauten oder Änderungen der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen baulichen Anlagen der Genehmigung nach § 39 h BBauG.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten werden soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt,
- b) weil die von städtebaulicher, künstlerischer oder kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 156 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung bauliche Anlagen ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Abs. 2 Bundesbaugesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der "Barmstedter Zeitung" in Kraft.

Barmstedt, den 28. Januar 1987

(Behrens)

Bürgermeister

Der Landrat des Kreises Pinneberg hat mit Verfügung vom 12.03.1987 Aktenzeichen DVI/ 611-56002 die Genehmigung nach § 36 h Abs. 1 in Verbindung mit § 16 BBauG erteilt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Barmstedt, den 16. April 1987

gez. Behrens

Bürgermeister

Die Genehmigung der Erhaltungssatzung sowie die Stelle, bei der sie während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 02.04.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mithin am 03.04.1987 rechtsverbindlich geworden.

Barmstedt, den 16. April 1987

gez. Behrens
Bürgermeister